

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/12 BH

L 8 SO 345/11 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 53 SO 98/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 26. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt **K** , , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 26.4.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben beantragt, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.3.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt K , , beizuordnen. Seinem Antrag hat er eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die entsprechenden Belege beigelegt. Zur Glaubhaftmachung seiner Angaben ist er deshalb mit Senatsschreiben vom 9.8.2012 und erneut mit Schreiben vom 23.8.2012 mit Fristsetzung bis zum 6.9.2012 aufgefordert worden, ua einen aktuellen Rentenbescheid sowie einen Mietvertrag vorzulegen. Dies ist bis heute nicht erfolgt.
- 2 Der Antrag auf PKH wird abgelehnt. PKH wird einem Beteiligten nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) nur gewährt, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 Abs 2 ZPO). Macht der Beteiligte - wie hier - innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft oder beantwortet er bestimmte Fragen nicht oder ungenügend, so lehnt das Gericht die Bewilligung von PKH insoweit ab (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).

